

**Bundeskonzferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**

VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB

A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 383320

Graz, am 28.6.1993

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	157 -GE/19 P2
Datum:	- 1. JULI 1993
Verteilt	05. JUNI 1993

*A. Lamminger*An das Präsidium des Nationalrates

Erlaube mir, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare der Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO) zur Regierungsvorlage des UOG 1993 zu übermitteln.

Im Namen der PROKO ersuche ich Sie, den Vorschlägen bzw. Forderungen der Professoren bei der Beschlußfassung im Parlament Rechnung tragen zu wollen. Die Professoren sind jene Gruppe an der Universität, die die Hauptverantwortung tragen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung!

O. Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Vorsitzender der PROKO



**Bundeskonzferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**
VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 383320

Stellungnahme
der Bundeskonferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren
zur
Regierungsvorlage des UOG 1993

Diese Stellungnahme wurde auf der Sitzung des Plenums der PROKO
am 18 Juni 1993 einstimmig angenommen.

Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zur Regierungsvorlage des UOG 1993

I. Allgemeines

Die PROKO freut sich, daß diversen Forderungen, Wünschen bzw. Zielen vieler Verhandlungen der PROKO in der Regierungsvorlage Rechnung getragen wurde. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Punkte:

1. Mehr Autonomie, mehr Entscheidungsbefugnisse für die Universitäten, wenngleich nicht im erwünschten und erhofften Ausmaß, wenngleich in der Regierungsvorlage gegenüber dem Entwurf vom 3. Dezember 1992 wegen der Nichtmitwirkung des Wissenschaftsministers bei der Rektorswahl wieder einiges zurückgenommen wurde; z. B. werden Kontrollrechte wieder verstärkt dem Minister statt dem Rektor zugesprochen. Abschaffung des übertragenen Wirkungsbereiches.
2. Inneruniversitäre Personal- und Budgethoheit; Umschichtungsmöglichkeiten. Die PROKO bedauert allerdings, daß die Universitäten praktisch kein Mitspracherecht bei der Zuteilung der Ressourcen an die Universitäten haben.
3. Satzungsrecht. Dieses könnte und sollte allerdings weiter ausgebaut werden.
4. Prinzipielle Möglichkeit der Beibehaltung auch kleinerer Institute; ein insbesondere für die Professoren dringendes Anliegen. Möglichkeit der Wiederwahl der Institutsvorstände.
5. Stärkung der operativen Organe. Keine Trennung in operative und strategische Organe auf Institutsebene. Möglichkeit von Abteilungen, wenngleich in unnötig eingeschränkter Form (an "Kleininstituten").

6. Beibehaltung der Teilrechtsfähigkeit auf allen Ebenen, insbesondere auf Institutsebene.
7. Im Prinzip autonome Wahl des Rektors. Die diesbezüglich geplante Einschaltung des Universitätsbeirates erscheint als überflüssig.
8. Einführung einer einheitlichen Kategorie von Professoren (allerdings unter Beibehaltung einer unterschiedlichen Besoldungsstaffel) und Berufungsverhandlungen im autonomen Bereich.
9. Mehrheit der Habilitierten in der Berufungs- und Habilitationskommission.
10. Das passive Wahlrecht für die Funktionen des Rektors, Dekans und Studiendekans wird den Professoren vorbehalten. Die PROKO wünscht und erwartet, daß daran unbedingt festgehalten wird. Die Professoren sollten auch Vorsitzende des Fakultätskollegiums, insbesondere aber des Senates sein.

Die PROKO erwartet, daß an den genannten Punkten sowie hinsichtlich anderer in der Regierungsvorlage realisierter Wünsche der Professoren im Zuge der parlamentarischen Diskussion und Beschlußfassung keine Änderung zu deren Nachteil vorgenommen wird. Im Verlauf der letzten Jahre gab es im Zuge der Reformdiskussion bei den Professoren verständlicherweise nicht selten innere Emigration und auch Aggression. Wenn nicht der Ist-Stand der Regierungsvorlage zumindest beibehalten und noch einige weitere berechnete Wünsche der Professoren erfüllt werden, wird es schwer sein, die Motivation und das Vertrauen der Professoren zu erhalten bzw. zu gewinnen. Trotz der genannten positiven Aspekte bleiben noch diverse Wünsche der PROKO offen; einige davon werden in Punkt II. genannt und kurz begründet. Hinsichtlich der genauen und gesamten Begründung wird auf die einstimmige Stellungnahme der PROKO vom 19. März 1993 zum Entwurf des UOG 1993 (52 S.) vom 3.12.1992 verwiesen. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen der Regierungsvorlage heißt es auf S. 12: "Die Paritäten zwischen den verschiedenen universitären Gruppen in den Kollegialorganen bleiben im Vergleich zu den UOG-Organen unverändert ...". Diesem Grundsatz, diesem "Eckpunkt" ist nicht nur hinsichtlich der Universitätsversammlung, sondern leider auch in einigen anderen Punkten zum Nachteil der Professoren nicht ganz Rechnung getragen worden.

Die PROKO bedauert, daß es offenbar nicht möglich war, die Rechtspersönlichkeit und ein eigenes Haushaltsrecht der Universitäten einzuführen, die Autonomie, die Deregulierung, Entbürokratisierung und Subsidiarität in umfangreicherem Maße durchzuführen. Die Regierungsvorlage enthält eine Menge von Präjudizien in dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Hinsicht. Das UOG 1993 sollte nicht beschlossen und nicht in Kraft gesetzt werden, ohne daß die notwendigen und einschlägigen Verhandlungen, insbesondere hinsichtlich des Dienstrechtes, mit den dafür zuständigen Stellen durchgeführt wurden. Die PROKO erwartet, zu diesen Verhandlungen beigezogen zu werden.

Die PROKO bekennt sich zur Notwendigkeit einer Strukturreform der Universitäten und hat diese auch in vielen Punkten vorangetrieben. Eine solche Reform kann jedoch ohne gründliche Aufstockung der Ressourcen (Personal, Raum, Geräte, Geld) nicht zielführend sein. Das Betreuungsverhältnis muß wesentlich verbessert werden. In nächster Zukunft wird man sich verstärkt und intensiv dem Studienrecht widmen müssen. Strukturreform und Studienrecht sollten u. a. der Verkürzung der Studiendauer und der Senkung der viel zu hohen Drop-out-Quote dienen, wobei es nicht um bloße "Wirtschaftlichkeit" und "Produktion", sondern um Bildung gehen soll, in die auch die persönliche und gesellschaftliche Verantwortung einbezogen ist. Es ist klar, daß es um Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung geht, aber es kann und darf nicht die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Wissenschaft, der Forschung und Lehre gemeint sein.

II. Zu einzelnen Paragraphen

Es wird nur noch zu einzelnen, nicht zu all jenen Paragraphen Stellung genommen, in denen den Wünschen bzw. Forderungen der PROKO in der Regierungsvorlage noch nicht Rechnung getragen ist. Hinsichtlich anderer Paragraphen bzw. generell sei nochmals auf die bereits oben genannte einstimmige Stellungnahme der PROKO vom 19. März 1993 verwiesen.

Zu § 16 (Wahlen):

Abs. 1: Der 4. Satz von Abs. 1 sollte folgendermaßen lauten: "Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen *gültigen* Stimmen erhalten hat".

Zu § 18 (Evaluierung):

Die PROKO begrüßt im Prinzip die Evaluation; sie hat zu diesem Thema bereits mehrfach Stellung genommen, u. a. in ihrer obenerwähnten Stellungnahme vom 19. März 1993, S. 34-36; außerdem in ihrer einstimmigen Stellungnahme vom 7.5.1993 zum Entwurf eines vorläufigen Arbeitsberichtes der Arbeitsgruppe "Evaluierung der Lehre" vom 8. April 1993. Es ist bedauerlich, daß den dort angeführten Punkten und Argumenten in der Regierungsvorlage nicht eingehender entsprochen wurde. Die Argumente werden hier nicht mehr im einzelnen ausgeführt, nur folgendes: Es ist entweder im Gesetzestext oder in den Erläuterungen auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und des Beamtendienstrechtes zu verweisen. In jedem Leistungsfeststellungsverfahren sind die Schutzbestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes einzuhalten. D. h., daß eine Parteienstellung, eine Rechtsvertretung, eine Appellationsinstanz vorzusehen sind. Das Ziel der Evaluierung muß eine Verbesserung sein. Jede Evaluierung (von Lehrveranstaltungen) muß um Objektivität bemüht sein. Die PROKO fordert die Normierung des Verfahrens der Bewertung von Lehrveranstaltungen, von Evaluierungen überhaupt.

Abs.4 sieht "eine Bewertung (der) Lehrveranstaltungen durch die Studierenden" vor. Es haben aber nicht die Studierenden allein zu bewerten; die Betroffenen sind einzubeziehen. Die Leistungsbeurteilung ist für die Betroffenen von großer Bedeutung. Die Konsequenzen können sich auf die Besoldung wie allenfalls sogar auf eine Ausscheidung aus dem Bundesdienst beziehen. Man sollte also damit nicht leichtfertig umgehen. Die Evaluierung von Lehrveranstaltungen soll nur bzw. insbesondere durch jene Studierenden vorgenommen werden können, die die zu evaluierende Lehrveranstaltung auch tatsächlich besucht haben. Nicht nur für "größere Teile von Studien" ist eine Mitwirkung von Experten und die Beiziehung des betroffenen Institutes vorzusehen, sondern ebenso generell und von vornherein für die Erstellung von Fragebögen bzw. von Kriterien hinsichtlich der Evaluierung aller Lehrveranstaltungen. Außerdem wird es technisch und praktisch unzumutbar bzw. unmöglich sein, "jedes Semester" Evaluierungen hinsichtlich der Pflichtlehrveranstaltungen durchzuführen; es ist ein größerer Zeitabstand vorzusehen, allenfalls ein Turnus von 2 Jahren. Weiters wäre eine bessere und effizientere Koordinierung der diversen für die Evaluierung zuständigen Stellen herbeizuführen.

Zu § 23 (Berufungsverfahren):

Abs. 2: Der Passus "Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation" ist zu streichen und durch "Professoren" zu ersetzen, weil ansonsten die Paritäten zuungunsten der Professoren verschoben werden können, was doch offenbar nicht gemeint und gewollt ist bzw. sein kann. Auch Dozenten haben die höchste wissenschaftliche Qualifikation an der Universität erreicht; sie wären aber der Mittelbaukurie zuzurechnen und würden möglicherweise in eine "Gruppendynamik" einbezogen. Dasselbe gilt analog für § 28 Abs.3 (Habilitation). Es sollen alle Mitglieder der Personengruppe der Professoren für die Berufungs- und Habilitationskommission von der Kurie der Professoren und nicht vom Dekan entsendet werden, also auch die beiden, die nach der Vorlage vom Dekan zu entsenden sind. Die Professorenkurie soll genauso ein uneingeschränktes Entsendungsrecht haben wie die Assistenten und die Studierenden. Alle Mitglieder dieser Gruppe müssen Professoren sein.

Abs. 6: Der Rektor sollte sich an die Reihung im Berufungsvorschlag halten müssen. Die Berufungskommissionen investieren meistens viel Arbeit und sind frustriert, wenn ihr Ergebnis nicht ernstgenommen wird. An den Universitäten hat man sich bisher schon oft geärgert, wenn der Wissenschaftsminister - aus der Sicht der Universitäten oft willkürlich - von der Reihung abgewichen ist. Ähnliches soll nun nicht auch an der Universität selbst geschehen.

Der 3. Satz von Abs. 6 sollte überhaupt entfallen. Nachdem die Regierungsvorlage die Stärkung der Autonomie als ein Hauptziel der Universitätsreform angibt, müßte diesem Ziel auch konsequenter und nachhaltiger Rechnung getragen werden, z. B. auch im Punkt Hausberufung. Hausberufungen sind nicht von vornherein als ein Übel zu betrachten, das es zu verhindern gilt. Von der Abgabe eines Gutachtens des Universitätenkuratoriums sollte wieder Abstand genommen werden, weil sie technisch nur eine Verzögerung darstellt und inhaltlich kaum etwas bringt. Die Universität kann und soll durchaus autonom entscheiden. Je ernster die Autonomie genommen wird, umso weniger ist ein Außenelement, eine Außensteuerung notwendig. Es sollte nicht ohne eingehende Diskussion mit den Betroffenen "mindestens eine einjährige ununterbrochene hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Universität" normiert werden. Mobilität, eine Tätigkeit außerhalb der eigenen Universität und Internationalität sind durchaus wünschenswert und zu fördern. Es sollte überhaupt keine neue Definition der

Hausberufung in das Gesetz aufgenommen werden. Die Satzung kann eine allfällige Regelung vorsehen.

Abs. 7: Hinsichtlich der besonderen Berufungskommission ist leider wieder die dzt. gültige Bestimmung aufgenommen worden, daß wohl die ÖH ihre Vertreter bestellt, daß aber für die Vertreter der Professoren und des Mittelbaues die Rektorenkonferenz die Bestellungen bzw. Nominierungen vorzunehmen hat. Die PROKO fordert, daß sie als offizielle Standesvertretung der Professoren in Zukunft ihre Vertreter selbst nominieren kann. Analog wird dies wohl auch die BUKO anstreben.

Zu § 28 (Habitationsverfahren):

Abs. 3: Siehe Ausführungen zu § 23, Abs. 2.

Abs. 5: Der Passus "oder wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt" ist zu streichen. Aus Gründen der Qualität und Internationalität in Forschung und Lehre werden Habilitationen mit den genannten Arbeiten abgelehnt (nähere Begründung siehe in der obengenannten Stellungnahme der PROKO vom 19.3.1993, S. 39 und S. 9-11).

Zu den §§ 21, 29 und 35 (Professoren, Assistenten, Allgemeine Universitätsbedienstete):

In den drei genannten §§ ist jeweils im Abs. 1 von einem öffentlich-rechtlichen und einem privatrechtlichen Dienstverhältnis die Rede. Einzelne dienstrechtliche Implikationen sind nicht geklärt, etwa die Weiterbestellung und Definitivstellung im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Mit dem privatrechtlichen Dienstverhältnis werden auch "Professoren auf Zeit" eingeführt. Es gibt bisher keine einschlägigen Verhandlungen mit den dafür zuständigen Stellen bzw. keine Ergebnisse. Zu diesen Verhandlungen wäre die PROKO beizuziehen.

Zu § 29 (Assistenten):

Abs. 3: Nach dem eindeutigen Wunsch der PROKO sollte Abs. 3 nach dem Einleitungssatz, der unverändert bleiben kann, folgendermaßen lauten:

1. Forschungstätigkeit;
2. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen *und Prüfungen*;
3. Durchführung von Lehrveranstaltungen *und Prüfungen*;
- Z. 4 soll ausfallen. Die Zahlen 5.6.7. sollen entsprechend vorkomprimiert werden.

Abs.4: Auf einen Dozenten ist gem. Abs. 4 "bezüglich seiner Aufgaben als Universitätsdozent und als Universitätsassistent § 21 Abs. 3 anzuwenden". Im § 21 Abs. 3 werden die Aufgaben der Professoren aufgezählt. Damit wird der Dozent hinsichtlich der Aufgaben mit dem Professor gleichgestellt. Ansonsten aber wird in der Vorlage der Dozent der Mittelbaukurie zugerechnet. Dieser Widerspruch kommt im Passus "als Universitätsdozent und als Universitätsassistent" zum Ausdruck. Sowohl als Assistent wie auch als Dozent gehört der Dozent nach der Vorlage eben dem Mittelbau an. Auf ihn wäre dann konsequenterweise Abs. 3 anzuwenden, wo die Aufgaben der Assistenten genannt werden, und nicht § 21 Abs. 3, wo es um die Aufgaben der Professoren geht.

Der PROKO geht es in diesem Zusammenhang nicht um die wissenschaftliche Qualifikation, die der Dozent durch seine Habilitation nachgewiesen hat, sondern um die Gruppenzugehörigkeit. Es besteht der Verdacht und die Gefahr, die Dozenten durch eine Quasi-Gleichstellung mit den Professoren zu Billig-Professoren machen zu wollen, was auch nicht im Interesse der Dozenten liegen kann. Es scheint überhaupt die Tendenz zu bestehen, mit den Dozenten Professoren einsparen zu wollen, im Lehrbereich und auf der Lektorensseite dem Mittelbau entgegenzukommen, in Wirklichkeit aber auch dort einsparen zu wollen.

Zu § 36 (Studierende):

Abs. 1: Dem bestehenden Abs. 1 sollte folgender Passus angefügt werden: "... Personen während der Dauer ihres Studiums".

Zu § 39 (Gleichbehandlungsfragen):

In diesem Zusammenhang sei auf die einstimmige Stellungnahme der PROKO vom 9. Oktober 1992 zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG vom 15. Juni 1992 (9 S.), weiters auf die Stellungnahme der PROKO vom 19. März 1993, S. 43f, verwiesen. Es geht vor allem um die Verfassungsbestimmung im § 39 Abs. 2 der Regierungsvorlage.

Zu § 42 (Vorsitzender der Stuko):

Abs. 1: Zumindest der Vorsitzende der Stuko - nicht unbedingt dessen Stellvertreter - sollte ein Universitätslehrer mit *venia docendi* sein. Dies würde insbesondere für die Dozenten eine Anerkennung ihrer Qualifikation bedeuten.

Zu § 43 (Studiendekan):

Abs. 1: Die PROKO hat sich zurückhaltend bis ablehnend gegenüber der Neueinführung des Studiendekans ausgesprochen. Im Falle seiner Einführung sollten die Anzahl der Studiendekane sowie deren Kompetenzen verringert werden. Letzterem Wunsch ist teilweise entsprochen worden. Im Falle der Einführung des Studiendekans begrüßt die PROKO, daß der "Studiendekan und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Universitätsprofessoren vom Fakultätskollegium zu wählen" sind. Die PROKO spricht sich aber deutlich dagegen aus, daß der Mittelbau und die Studierenden bei der Wahl jeweils zwei Stimmen führen. Dies war in den bisherigen Entwürfen nicht vorgesehen, wurde bei den diversen Verhandlungen nie erwähnt, ist vielleicht in letzter Minute durch irgendeine Intervention hinzugekommen, stellt möglicherweise einen Irrtum dar. Für die Wahl des Studiendekans und seines Stellvertreters soll also das auch ansonsten vorgesehene Stimmenverhältnis des Fakultätskollegiums gelten.

Abs. 2: Dieser Abs. zeigt, daß der Studiendekan immer noch zu viele Kompetenzen hat, ein Obermanager sein müßte. Die Generalklausel in Abs. 2, 1. Satz ("Entscheidung in allen Angelegenheiten") sollte daher gestrichen werden. Die Durchführbarkeit, Sinnhaftigkeit, vielleicht auch Rechtmäßigkeit diverser Aufgaben des Studiendekans können durchaus in Frage gestellt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, zielführend und wünschenswert, daß vom Studiendekan allein alle Lehraufträge vergeben werden, wie es in Z. 3 vorgesehen ist. Auch die Agenden von Z. 5 und Z. 6 sollten nicht einer Person allein überantwortet werden.

Zu den § 44 bis 46 (Institute):

Es ist zu begrüßen, daß im Gesetz selbst keine "starre quantitative Regelung der Mindestgröße eines Instituts" (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3) festgelegt wird. Dies entspricht dem Wunsch der PROKO in ihrer Stellungnahme vom 19.3.1993. Die Zahl "drei Universitätsprofessoren" (Erläuterungen) muß als willkürlich bezeichnet werden. Besser und genügend wäre, den Wunsch bzw. den Grundsatz nach größeren Instituteinheiten im Gesetz zu deponieren.

Im § 46 Abs. 3 wird gesagt, daß die Institutsvorstände Professoren sein müssen. In diesem Punkt könnte man der wissenschaftlichen Qualifikation der Dozenten insofern entgegenkommen, als sie auch zu Institutsvorständen wählbar sein können, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Professoren (der Professor) am betreffenden Institut damit einverstanden sind (ist). Es muß nicht unbedingt an

der Zahl der Professoren am Institut allein liegen. In den Erläuterungen könnte festgestellt werden, daß es am Institut zwei bis drei wählbare Personen geben muß. Wo es nur eine einzige wählbare Person gibt, könnten die Konsequenzen vorgesehen werden, wie sie in den Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 genannt werden. In allen übrigen Fällen sollten allerdings diese Konsequenzen (Kompetenzen des Dekans sowie des Fakultätskollegiums) nicht vorgesehen werden.

Beim passiven Wahlrecht, insbesondere für die Funktionen des Rektors, des Dekans, des Studiendekans und des Institutsvorstandes, geht es nicht nur um die wissenschaftliche Qualifikation, sondern darüber hinaus auch um die soziale, gesellschaftliche Rolle und Funktion der Professoren innerhalb und außerhalb der Universität. Die Professoren sind im Vergleich zum gesamten Mittelbau nicht nur im Durchschnitt besser qualifiziert und älter, sondern haben insbesondere als O. Professoren auch ein Berufungsverfahren durchlaufen, bei dem es eine Beteiligung des Mittelbaus und der Studierenden und eine Reihung im Sinne der Gesamtqualifikation gab. Der Mittelbau ist keine homogene Gruppe mehr. Die Dozenten können durchaus heraus- und hervorgehoben werden; z. B. dadurch, daß sie als Institutsvorstände wählbar sind. Der Ausdruck "Assistent" könnte und sollte nach wie vor nicht als diskriminierend empfunden werden. Die PROKO lehnt es ab, daß alle Universitätslehrer in eine einheitliche Kurie zusammengefaßt, daß es für alle Universitätslehrer zusammen nur ein einheitliches Vertretungsorgan gibt. Die Präsidialverfassung hat sich nicht bewährt.

Für § 44 Abs. 3 wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Institutsgröße ist in der Satzung festzulegen. Auf größere, funktionsfähige Einheiten ist Bedacht zu nehmen. Ein Institut hat zumindest ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang zu umfassen und den rationalen Einsatz von Räumen, Mitteln und Personal zu gewährleisten. Die Einrichtung von mehreren Instituten für dasselbe wissenschaftliche Fach an derselben Fakultät ist unzulässig".

Zu § 48 (Fakultätskollegium)

Abs. 2: Die Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums soll in der Satzung geregelt werden. Die Zahl 42 ist eher willkürlich.

Abs. 4: Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums und dessen Stellvertreter sollten aus dem Kreis der Professoren zu wählen sein. Bisher war der Dekan, sprich ein Professor, Vorsitzender. Die Änderung wäre zu gravierend.

Zu § 49 (Dekan):

Abs. 3: Die Regelung, daß der Dekan "aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des Rektors" zu wählen ist, wird eindeutig abgelehnt; auch derjenige, daß allenfalls der Senat zu befassen ist. Abs. 3 der derzeitigen Fassung ist also zu streichen. Ein neuer Abs. 3 könnte folgendermaßen lauten: "Der Dekan ist vom Fakultätskollegium aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der betreffenden Fakultät zu wählen". Die PROKO tritt eindeutig für eine interne autonome Wahl ein, d. h., daß das Fakultätskollegium unabhängig vom Rektor und vom Senat seine Wahl durchführt. Analog zur Änderung der Rektorswahl ist auch eine entsprechende Änderung der Vorlage im Zusammenhang mit der Wahl des Dekans durchzuführen. Die Kompetenz des Rektors hinsichtlich Dekan (und Studiendekan) gem. § 52 Abs. 1 Z. 2 genügt. Wenn die autonome Wahl des Dekans vorgesehen wird, wie die PROKO hofft, dann sind weitere entsprechende Änderungen im Gesetzestext und in den Erläuterungen vorzunehmen.

Abs. 6: Eine einschlägige Regelung sollte allenfalls in der Satzung vorgesehen werden, jedenfalls was die gleichzeitige Ausübung der Funktionen des Dekans und des Institutsvorstandes betrifft. Bei Ausschluß aller Institutsvorstände reduzieren sich die Zahl und Auswahlmöglichkeit der Kandidaten der Dekanswahl erheblich. Der Dekan sollte also gleichzeitig die Funktion eines Institutsvorstandes ausüben können.

Zu den §§ 51, 55 und 58 (Senat, Universitätsversammlung, Universitätskollegium):

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter des Senates (§ 51 Abs. 3), der Universitätsversammlung (§ 55 Abs. 5) und des Universitätskollegiums (§ 58 Abs. 3) sollen Professoren und nicht Dozenten sein. Bisher waren immer die Rektoren, d. h. Professoren, jeweilige Vorsitzende. Anderes würde eine zu große Änderung bedeuten. Insbesondere beim Senat legt die PROKO Wert auf den Vorsitz durch einen Professor, weil dem Senat viele wichtige Kompetenzen zukommen, wie z. B. die Erlassung der Satzung.

Zu den §§ 52 und 53 (Rektor):

§ 52 Abs. 1 Z. 1 sollte entfallen. Siehe dazu die Ausführungen zu § 49. Die PROKO lehnt einen Dreivorschlag des Rektors für die Wahl der Dekane ab. Nach § 52 Abs. 1 Z. 12 wären die Vizerektoren vom Rektor vorzuschlagen und von der Universitätsversammlung zu wählen. Die PROKO empfiehlt, beim Bestellungsrecht der Vizerektoren durch den Rektor zu bleiben, weil der Rektor mit seinen Vizerektoren gut zusammenarbeiten soll. Das Vorschlagsrecht allein dürfte nicht genügen. Die Bewertung der Bewerbungen um das Rektorsamt durch den Universitätsbeirat gem. § 53 Abs. 2 sollte entfallen.

Zu § 54 (Vizerektoren):

Im § 54 wird praktisch nichts über den Status bzw. die Qualifikation der Vizerektoren ausgesagt. Die PROKO verlangt, daß alle Vizerektoren Professoren sein müssen, was aufgrund des Textes nicht ausgeschlossen erscheint: Es sollte aber expressis verbis im Gesetz selbst gesagt werden. Der Hinweis im Abs. 4 auf "eine fachlich geeignete Person" genügt nicht. Nach der Regierungsvorlage muß der Rektor jedenfalls dann ein Professor sein, wenn er aus der eigenen Universität kommt; zumindest dies sollte auch für die Vizerektoren gelten. Das Anliegen der PROKO wird auch dadurch unterstrichen, daß gem. Abs. 2 ein Vizerektor den Rektor bei dessen Verhinderung zu vertreten hat.

Zu § 55 (Universitätsversammlung):

Abs. 3: Die Universitätsversammlung ist gem. Abs. 3 viertelparitätisch zusammengesetzt. Das dzt. gültige UOG sieht im Prinzip eine Drittelparität (plus je 2 Vertreter der Allgemeinen Bediensteten pro Fakultät) vor. Dies bedeutet eine Schlechterstellung der Professoren (und anderer). Die PROKO verlangt eine Zusammensetzung der Universitätsversammlung zumindest nach dem derzeit gültigen Recht, falls ein größerer Anteil der Professoren nicht erreichbar sein sollte. Die Viertelparität bedeutet eine Schlechterstellung der Professoren, sie schadet dem nationalen und internationalen Ansehen der Universitäten, der Rektoren, der Professoren. Als eines der Prinzipien des UOG 1993 wurde immer wieder genannt, daß die Paritäten nicht verändert werden sollten.

Zu den §§ 77 und 78 (Zentraler Informatikdienst, Universitätsbibliothek):

Abs. 2 von § 77 und Abs. 5 von § 78 sollen einander angeglichen werden, und zwar in dem Sinne, daß § 77 Abs. 2 folgendermaßen lautet: "Der zentrale


**Bundeskonzferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**

VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB

A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 383320

Graz, am 28.6.1993

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	157 - GE/19 P2
Datum: -	1. JULI 1993
Verteilt	05. JULI 1993 <i>hwa</i>

A. Lamminger
An das Präsidium des Nationalrates

Erlaube mir, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare der Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO) zur Regierungsvorlage des UOG 1993 zu übermitteln.

Im Namen der PROKO ersuche ich Sie, den Vorschlägen bzw. Forderungen der Professoren bei der Beschlußfassung im Parlament Rechnung tragen zu wollen. Die Professoren sind jene Gruppe an der Universität, die die Hauptverantwortung tragen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung!

O. Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Vorsitzender der PROKO



**Bundeskonzferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**

**VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3**

Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 383320

Stellungnahme
der Bundeskonferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren
zur
Regierungsvorlage des UOG 1993

Diese Stellungnahme wurde auf der Sitzung des Plenums der PROKO
am 18 Juni 1993 einstimmig angenommen.

Stellungnahme

der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

zur

Regierungsvorlage des UOG 1993

I. Allgemeines

Die PROKO freut sich, daß diversen Forderungen, Wünschen bzw. Zielen vieler Verhandlungen der PROKO in der Regierungsvorlage Rechnung getragen wurde. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Punkte:

1. Mehr Autonomie, mehr Entscheidungsbefugnisse für die Universitäten, wenngleich nicht im erwünschten und erhofften Ausmaß, wenngleich in der Regierungsvorlage gegenüber dem Entwurf vom 3. Dezember 1992 wegen der Nichtmitwirkung des Wissenschaftsministers bei der Rektorswahl wieder einiges zurückgenommen wurde; z. B. werden Kontrollrechte wieder verstärkt dem Minister statt dem Rektor zugesprochen. Abschaffung des übertragenen Wirkungsbereiches.
2. Inneruniversitäre Personal- und Budgethoheit; Umschichtungsmöglichkeiten. Die PROKO bedauert allerdings, daß die Universitäten praktisch kein Mitspracherecht bei der Zuteilung der Ressourcen an die Universitäten haben.
3. Satzungsrecht. Dieses könnte und sollte allerdings weiter ausgebaut werden.
4. Prinzipielle Möglichkeit der Beibehaltung auch kleinerer Institute; ein insbesondere für die Professoren dringendes Anliegen. Möglichkeit der Wiederwahl der Institutsvorstände.
5. Stärkung der operativen Organe. Keine Trennung in operative und strategische Organe auf Institutsebene. Möglichkeit von Abteilungen, wenngleich in unnötig eingeschränkter Form (an "Kleininstituten").

6. Beibehaltung der Teilrechtsfähigkeit auf allen Ebenen, insbesondere auf Institutsebene.
7. Im Prinzip autonome Wahl des Rektors. Die diesbezüglich geplante Einschaltung des Universitätsbeirates erscheint als überflüssig.
8. Einführung einer einheitlichen Kategorie von Professoren (allerdings unter Beibehaltung einer unterschiedlichen Besoldungsstaffel) und Berufungsverhandlungen im autonomen Bereich.
9. Mehrheit der Habilitierten in der Berufungs- und Habilitationskommission.
10. Das passive Wahlrecht für die Funktionen des Rektors, Dekans und Studiendekans wird den Professoren vorbehalten. Die PROKO wünscht und erwartet, daß daran unbedingt festgehalten wird. Die Professoren sollten auch Vorsitzende des Fakultätskollegiums, insbesondere aber des Senates sein.

Die PROKO erwartet, daß an den genannten Punkten sowie hinsichtlich anderer in der Regierungsvorlage realisierter Wünsche der Professoren im Zuge der parlamentarischen Diskussion und Beschlußfassung keine Änderung zu deren Nachteil vorgenommen wird. Im Verlauf der letzten Jahre gab es im Zuge der Reformdiskussion bei den Professoren verständlicherweise nicht selten innere Emigration und auch Aggression. Wenn nicht der Ist-Stand der Regierungsvorlage zumindest beibehalten und noch einige weitere berechnete Wünsche der Professoren erfüllt werden, wird es schwer sein, die Motivation und das Vertrauen der Professoren zu erhalten bzw. zu gewinnen. Trotz der genannten positiven Aspekte bleiben noch diverse Wünsche der PROKO offen; einige davon werden in Punkt II. genannt und kurz begründet. Hinsichtlich der genauen und gesamten Begründung wird auf die einstimmige Stellungnahme der PROKO vom 19. März 1993 zum Entwurf des UOG 1993 (52 S.) vom 3.12.1992 verwiesen. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen der Regierungsvorlage heißt es auf S. 12: "Die Paritäten zwischen den verschiedenen universitären Gruppen in den Kollegialorganen bleiben im Vergleich zu den UOG-Organen unverändert ...". Diesem Grundsatz, diesem "Eckpunkt" ist nicht nur hinsichtlich der Universitätsversammlung, sondern leider auch in einigen anderen Punkten zum Nachteil der Professoren nicht ganz Rechnung getragen worden.

Die PROKO bedauert, daß es offenbar nicht möglich war, die Rechtspersönlichkeit und ein eigenes Haushaltsrecht der Universitäten einzuführen, die Autonomie, die Deregulierung, Entbürokratisierung und Subsidiarität in umfangreicherem Maße durchzuführen. Die Regierungsvorlage enthält eine Menge von Präjudizien in dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Hinsicht. Das UOG 1993 sollte nicht beschlossen und nicht in Kraft gesetzt werden, ohne daß die notwendigen und einschlägigen Verhandlungen, insbesondere hinsichtlich des Dienstrechtes, mit den dafür zuständigen Stellen durchgeführt wurden. Die PROKO erwartet, zu diesen Verhandlungen beigezogen zu werden.

Die PROKO bekennt sich zur Notwendigkeit einer Strukturreform der Universitäten und hat diese auch in vielen Punkten vorangetrieben. Eine solche Reform kann jedoch ohne gründliche Aufstockung der Ressourcen (Personal, Raum, Geräte, Geld) nicht zielführend sein. Das Betreuungsverhältnis muß wesentlich verbessert werden. In nächster Zukunft wird man sich verstärkt und intensiv dem Studienrecht widmen müssen. Strukturreform und Studienrecht sollten u. a. der Verkürzung der Studiendauer und der Senkung der viel zu hohen Drop-out-Quote dienen, wobei es nicht um bloße "Wirtschaftlichkeit" und "Produktion", sondern um Bildung gehen soll, in die auch die persönliche und gesellschaftliche Verantwortung einbezogen ist. Es ist klar, daß es um Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung geht, aber es kann und darf nicht die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Wissenschaft, der Forschung und Lehre gemeint sein.

II. Zu einzelnen Paragraphen

Es wird nur noch zu einzelnen, nicht zu all jenen Paragraphen Stellung genommen, in denen den Wünschen bzw. Forderungen der PROKO in der Regierungsvorlage noch nicht Rechnung getragen ist. Hinsichtlich anderer Paragraphen bzw. generell sei nochmals auf die bereits oben genannte einstimmige Stellungnahme der PROKO vom 19. März 1993 verwiesen.

Zu § 16 (Wahlen):

Abs. 1: Der 4. Satz von Abs. 1 sollte folgendermaßen lauten: "Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen *gültigen* Stimmen erhalten hat".

Zu § 18 (Evaluierung):

Die PROKO begrüßt im Prinzip die Evaluation; sie hat zu diesem Thema bereits mehrfach Stellung genommen, u. a. in ihrer obenerwähnten Stellungnahme vom 19. März 1993, S. 34-36; außerdem in ihrer einstimmigen Stellungnahme vom 7.5.1993 zum Entwurf eines vorläufigen Arbeitsberichtes der Arbeitsgruppe "Evaluierung der Lehre" vom 8. April 1993. Es ist bedauerlich, daß den dort angeführten Punkten und Argumenten in der Regierungsvorlage nicht eingehender entsprochen wurde. Die Argumente werden hier nicht mehr im einzelnen ausgeführt, nur folgendes: Es ist entweder im Gesetzestext oder in den Erläuterungen auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und des Beamtendienstrechtes zu verweisen. In jedem Leistungsfeststellungsverfahren sind die Schutzbestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes einzuhalten. D. h., daß eine Parteienstellung, eine Rechtsvertretung, eine Appellationsinstanz vorzusehen sind. Das Ziel der Evaluierung muß eine Verbesserung sein. Jede Evaluierung (von Lehrveranstaltungen) muß um Objektivität bemüht sein. Die PROKO fordert die Normierung des Verfahrens der Bewertung von Lehrveranstaltungen, von Evaluierungen überhaupt.

Abs.4 sieht "eine Bewertung (der) Lehrveranstaltungen durch die Studierenden" vor. Es haben aber nicht die Studierenden allein zu bewerten; die Betroffenen sind einzubeziehen. Die Leistungsbeurteilung ist für die Betroffenen von großer Bedeutung. Die Konsequenzen können sich auf die Besoldung wie allenfalls sogar auf eine Ausscheidung aus dem Bundesdienst beziehen. Man sollte also damit nicht leichtfertig umgehen. Die Evaluierung von Lehrveranstaltungen soll nur bzw. insbesondere durch jene Studierenden vorgenommen werden können, die die zu evaluierende Lehrveranstaltung auch tatsächlich besucht haben. Nicht nur für "größere Teile von Studien" ist eine Mitwirkung von Experten und die Beziehung des betroffenen Institutes vorzusehen, sondern ebenso generell und von vornherein für die Erstellung von Fragebögen bzw. von Kriterien hinsichtlich der Evaluierung aller Lehrveranstaltungen. Außerdem wird es technisch und praktisch unzumutbar bzw. unmöglich sein, "jedes Semester" Evaluierungen hinsichtlich der Pflichtlehrveranstaltungen durchzuführen; es ist ein größerer Zeitabstand vorzusehen, allenfalls ein Turnus von 2 Jahren. Weiters wäre eine bessere und effizientere Koordinierung der diversen für die Evaluierung zuständigen Stellen herbeizuführen.

Zu § 23 (Berufungsverfahren):

Abs. 2: Der Passus "Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation" ist zu streichen und durch "Professoren" zu ersetzen, weil ansonsten die Paritäten zuungunsten der Professoren verschoben werden können, was doch offenbar nicht gemeint und gewollt ist bzw. sein kann. Auch Dozenten haben die höchste wissenschaftliche Qualifikation an der Universität erreicht; sie wären aber der Mittelbaukurie zuzurechnen und würden möglicherweise in eine "Gruppendynamik" einbezogen. Dasselbe gilt analog für § 28 Abs.3 (Habilitation). Es sollen alle Mitglieder der Personengruppe der Professoren für die Berufungs- und Habilitationskommission von der Kurie der Professoren und nicht vom Dekan entsendet werden, also auch die beiden, die nach der Vorlage vom Dekan zu entsenden sind. Die Professorenkurie soll genauso ein uneingeschränktes Entsendungsrecht haben wie die Assistenten und die Studierenden. Alle Mitglieder dieser Gruppe müssen Professoren sein.

Abs. 6: Der Rektor sollte sich an die Reihung im Berufungsvorschlag halten müssen. Die Berufungskommissionen investieren meistens viel Arbeit und sind frustriert, wenn ihr Ergebnis nicht ernstgenommen wird. An den Universitäten hat man sich bisher schon oft geärgert, wenn der Wissenschaftsminister - aus der Sicht der Universitäten oft willkürlich - von der Reihung abgewichen ist. Ähnliches soll nun nicht auch an der Universität selbst geschehen.

Der 3. Satz von Abs. 6 sollte überhaupt entfallen. Nachdem die Regierungsvorlage die Stärkung der Autonomie als ein Hauptziel der Universitätsreform angibt, müßte diesem Ziel auch konsequenter und nachhaltiger Rechnung getragen werden, z. B. auch im Punkt Hausberufung. Hausberufungen sind nicht von vornherein als ein Übel zu betrachten, das es zu verhindern gilt. Von der Abgabe eines Gutachtens des Universitätenkuratoriums sollte wieder Abstand genommen werden, weil sie technisch nur eine Verzögerung darstellt und inhaltlich kaum etwas bringt. Die Universität kann und soll durchaus autonom entscheiden. Je ernster die Autonomie genommen wird, umso weniger ist ein Außenelement, eine Außensteuerung notwendig. Es sollte nicht ohne eingehende Diskussion mit den Betroffenen "mindestens eine einjährige ununterbrochene hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Universität" normiert werden. Mobilität, eine Tätigkeit außerhalb der eigenen Universität und Internationalität sind durchaus wünschenswert und zu fördern. Es sollte überhaupt keine neue Definition der

Hausberufung in das Gesetz aufgenommen werden. Die Satzung kann eine allfällige Regelung vorsehen.

Abs. 7: Hinsichtlich der besonderen Berufungskommission ist leider wieder die dzt. gültige Bestimmung aufgenommen worden, daß wohl die ÖH ihre Vertreter bestellt, daß aber für die Vertreter der Professoren und des Mittelbaues die Rektorenkonferenz die Bestellungen bzw. Nominierungen vorzunehmen hat. Die PROKO fordert, daß sie als offizielle Standesvertretung der Professoren in Zukunft ihre Vertreter selbst nominieren kann. Analog wird dies wohl auch die BUKO anstreben.

Zu § 28 (Habitationsverfahren):

Abs. 3: Siehe Ausführungen zu § 23, Abs. 2.

Abs. 5: Der Passus "oder wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt" ist zu streichen. Aus Gründen der Qualität und Internationalität in Forschung und Lehre werden Habilitationen mit den genannten Arbeiten abgelehnt (nähere Begründung siehe in der obengenannten Stellungnahme der PROKO vom 19.3.1993, S. 39 und S. 9-11).

Zu den §§ 21, 29 und 35 (Professoren, Assistenten, Allgemeine Universitätsbedienstete):

In den drei genannten §§ ist jeweils im Abs. 1 von einem öffentlich-rechtlichen und einem privatrechtlichen Dienstverhältnis die Rede. Einzelne dienstrechtliche Implikationen sind nicht geklärt, etwa die Weiterbestellung und Definitivstellung im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Mit dem privatrechtlichen Dienstverhältnis werden auch "Professoren auf Zeit" eingeführt. Es gibt bisher keine einschlägigen Verhandlungen mit den dafür zuständigen Stellen bzw. keine Ergebnisse. Zu diesen Verhandlungen wäre die PROKO beizuziehen.

Zu § 29 (Assistenten):

Abs. 3: Nach dem eindeutigen Wunsch der PROKO sollte Abs. 3 nach dem Einleitungssatz, der unverändert bleiben kann, folgendermaßen lauten:

1. Forschungstätigkeit;
 2. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen *und Prüfungen*;
 3. Durchführung von Lehrveranstaltungen *und Prüfungen*;
- Z. 4 soll ausfallen. Die Zahlen 5.6.7. sollen entsprechend vorkomprimiert werden.

Abs.4: Auf einen Dozenten ist gem. Abs. 4 "bezüglich seiner Aufgaben als Universitätsdozent und als Universitätsassistent § 21 Abs. 3 anzuwenden". Im § 21 Abs. 3 werden die Aufgaben der Professoren aufgezählt. Damit wird der Dozent hinsichtlich der Aufgaben mit dem Professor gleichgestellt. Ansonsten aber wird in der Vorlage der Dozent der Mittelbaukurie zugerechnet. Dieser Widerspruch kommt im Passus "als Universitätsdozent und als Universitätsassistent" zum Ausdruck. Sowohl als Assistent wie auch als Dozent gehört der Dozent nach der Vorlage eben dem Mittelbau an. Auf ihn wäre dann konsequenterweise Abs. 3 anzuwenden, wo die Aufgaben der Assistenten genannt werden, und nicht § 21 Abs. 3, wo es um die Aufgaben der Professoren geht.

Der PROKO geht es in diesem Zusammenhang nicht um die wissenschaftliche Qualifikation, die der Dozent durch seine Habilitation nachgewiesen hat, sondern um die Gruppenzugehörigkeit. Es besteht der Verdacht und die Gefahr, die Dozenten durch eine Quasi-Gleichstellung mit den Professoren zu Billig-Professoren machen zu wollen, was auch nicht im Interesse der Dozenten liegen kann. Es scheint überhaupt die Tendenz zu bestehen, mit den Dozenten Professoren einsparen zu wollen, im Lehrbereich und auf der Lektorensseite dem Mittelbau entgegenzukommen, in Wirklichkeit aber auch dort einsparen zu wollen.

Zu § 36 (Studierende):

Abs. 1: Dem bestehenden Abs. 1 sollte folgender Passus angefügt werden: "... Personen während der Dauer ihres Studiums".

Zu § 39 (Gleichbehandlungsfragen):

In diesem Zusammenhang sei auf die einstimmige Stellungnahme der PROKO vom 9. Oktober 1992 zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG vom 15. Juni 1992 (9 S.), weiters auf die Stellungnahme der PROKO vom 19. März 1993, S. 43f, verwiesen. Es geht vor allem um die Verfassungsbestimmung im § 39 Abs. 2 der Regierungsvorlage.

Zu § 42 (Vorsitzender der Stuko):

Abs. 1: Zumindest der Vorsitzende der Stuko - nicht unbedingt dessen Stellvertreter - sollte ein Universitätslehrer mit *venia docendi* sein. Dies würde insbesondere für die Dozenten eine Anerkennung ihrer Qualifikation bedeuten.

Zu § 43 (Studiendekan):

Abs. 1: Die PROKO hat sich zurückhaltend bis ablehnend gegenüber der Neueinführung des Studiendekans ausgesprochen. Im Falle seiner Einführung sollten die Anzahl der Studiendekane sowie deren Kompetenzen verringert werden. Letzterem Wunsch ist teilweise entsprochen worden. Im Falle der Einführung des Studiendekans begrüßt die PROKO, daß der "Studiendekan und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Universitätsprofessoren vom Fakultätskollegium zu wählen" sind. Die PROKO spricht sich aber deutlich dagegen aus, daß der Mittelbau und die Studierenden bei der Wahl jeweils zwei Stimmen führen. Dies war in den bisherigen Entwürfen nicht vorgesehen, wurde bei den diversen Verhandlungen nie erwähnt, ist vielleicht in letzter Minute durch irgendeine Intervention hinzugekommen, stellt möglicherweise einen Irrtum dar. Für die Wahl des Studiendekans und seines Stellvertreters soll also das auch ansonsten vorgesehene Stimmenverhältnis des Fakultätskollegiums gelten.

Abs. 2: Dieser Abs. zeigt, daß der Studiendekan immer noch zu viele Kompetenzen hat, ein Obermanager sein müßte. Die Generalklausel in Abs. 2, 1. Satz ("Entscheidung in allen Angelegenheiten") sollte daher gestrichen werden. Die Durchführbarkeit, Sinnhaftigkeit, vielleicht auch Rechtmäßigkeit diverser Aufgaben des Studiendekans können durchaus in Frage gestellt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, zielführend und wünschenswert, daß vom Studiendekan allein alle Lehraufträge vergeben werden, wie es in Z. 3 vorgesehen ist. Auch die Agenden von Z. 5 und Z. 6 sollten nicht einer Person allein überantwortet werden.

Zu den § 44 bis 46 (Institute):

Es ist zu begrüßen, daß im Gesetz selbst keine "starre quantitative Regelung der Mindestgröße eines Instituts" (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3) festgelegt wird. Dies entspricht dem Wunsch der PROKO in ihrer Stellungnahme vom 19.3.1993. Die Zahl "drei Universitätsprofessoren" (Erläuterungen) muß als willkürlich bezeichnet werden. Besser und genügend wäre, den Wunsch bzw. den Grundsatz nach größeren Instituteinheiten im Gesetz zu deponieren.

Im § 46 Abs. 3 wird gesagt, daß die Institutsvorstände Professoren sein müssen. In diesem Punkt könnte man der wissenschaftlichen Qualifikation der Dozenten insofern entgegenkommen, als sie auch zu Institutsvorständen wählbar sein können, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Professoren (der Professor) am betreffenden Institut damit einverstanden sind (ist). Es muß nicht unbedingt an

der Zahl der Professoren am Institut allein liegen. In den Erläuterungen könnte festgestellt werden, daß es am Institut zwei bis drei wählbare Personen geben muß. Wo es nur eine einzige wählbare Person gibt, könnten die Konsequenzen vorgesehen werden, wie sie in den Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 genannt werden. In allen übrigen Fällen sollten allerdings diese Konsequenzen (Kompetenzen des Dekans sowie des Fakultätskollegiums) nicht vorgesehen werden.

Beim passiven Wahlrecht, insbesondere für die Funktionen des Rektors, des Dekans, des Studiendekans und des Institutsvorstandes, geht es nicht nur um die wissenschaftliche Qualifikation, sondern darüber hinaus auch um die soziale, gesellschaftliche Rolle und Funktion der Professoren innerhalb und außerhalb der Universität. Die Professoren sind im Vergleich zum gesamten Mittelbau nicht nur im Durchschnitt besser qualifiziert und älter, sondern haben insbesondere als O. Professoren auch ein Berufungsverfahren durchlaufen, bei dem es eine Beteiligung des Mittelbaus und der Studierenden und eine Reihung im Sinne der Gesamtqualifikation gab. Der Mittelbau ist keine homogene Gruppe mehr. Die Dozenten können durchaus heraus- und hervorgehoben werden; z. B. dadurch, daß sie als Institutsvorstände wählbar sind. Der Ausdruck "Assistent" könnte und sollte nach wie vor nicht als diskriminierend empfunden werden. Die PROKO lehnt es ab, daß alle Universitätslehrer in eine einheitliche Kurie zusammengefaßt, daß es für alle Universitätslehrer zusammen nur ein einheitliches Vertretungsorgan gibt. Die Präsidialverfassung hat sich nicht bewährt.

Für § 44 Abs. 3 wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Institutgröße ist in der Satzung festzulegen. Auf größere, funktionsfähige Einheiten ist Bedacht zu nehmen. Ein Institut hat zumindest ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang zu umfassen und den rationalen Einsatz von Räumen, Mitteln und Personal zu gewährleisten. Die Einrichtung von mehreren Instituten für dasselbe wissenschaftliche Fach an derselben Fakultät ist unzulässig".

Zu § 48 (Fakultätskollegium)

Abs. 2: Die Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums soll in der Satzung geregelt werden. Die Zahl 42 ist eher willkürlich.

Abs. 4: Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums und dessen Stellvertreter sollten aus dem Kreis der Professoren zu wählen sein. Bisher war der Dekan, sprich ein Professor, Vorsitzender. Die Änderung wäre zu gravierend.

Zu § 49 (Dekan):

Abs. 3: Die Regelung, daß der Dekan "aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des Rektors" zu wählen ist, wird eindeutig abgelehnt; auch derjenige, daß allenfalls der Senat zu befassen ist. Abs. 3 der derzeitigen Fassung ist also zu streichen. Ein neuer Abs. 3 könnte folgendermaßen lauten: "Der Dekan ist vom Fakultätskollegium aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der betreffenden Fakultät zu wählen". Die PROKO tritt eindeutig für eine interne autonome Wahl ein, d. h., daß das Fakultätskollegium unabhängig vom Rektor und vom Senat seine Wahl durchführt. Analog zur Änderung der Rektorswahl ist auch eine entsprechende Änderung der Vorlage im Zusammenhang mit der Wahl des Dekans durchzuführen. Die Kompetenz des Rektors hinsichtlich Dekan (und Studiendekan) gem. § 52 Abs. 1 Z. 2 genügt. Wenn die autonome Wahl des Dekans vorgesehen wird, wie die PROKO hofft, dann sind weitere entsprechende Änderungen im Gesetzestext und in den Erläuterungen vorzunehmen.

Abs. 6: Eine einschlägige Regelung sollte allenfalls in der Satzung vorgesehen werden, jedenfalls was die gleichzeitige Ausübung der Funktionen des Dekans und des Institutsvorstandes betrifft. Bei Ausschluß aller Institutsvorstände reduzieren sich die Zahl und Auswahlmöglichkeit der Kandidaten der Dekanswahl erheblich. Der Dekan sollte also gleichzeitig die Funktion eines Institutsvorstandes ausüben können.

Zu den §§ 51, 55 und 58 (Senat, Universitätsversammlung, Universitätskollegium):

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter des Senates (§ 51 Abs. 3), der Universitätsversammlung (§ 55 Abs. 5) und des Universitätskollegiums (§ 58 Abs. 3) sollen Professoren und nicht Dozenten sein. Bisher waren immer die Rektoren, d. h. Professoren, jeweilige Vorsitzende. Anderes würde eine zu große Änderung bedeuten. Insbesondere beim Senat legt die PROKO Wert auf den Vorsitz durch einen Professor, weil dem Senat viele wichtige Kompetenzen zukommen, wie z. B. die Erlassung der Satzung.

Zu den §§ 52 und 53 (Rektor):

§ 52 Abs. 1 Z. 1 sollte entfallen. Siehe dazu die Ausführungen zu § 49. Die PROKO lehnt einen Dreivorschlag des Rektors für die Wahl der Dekane ab. Nach § 52 Abs. 1 Z. 12 wären die Vizerektoren vom Rektor vorzuschlagen und von der Universitätsversammlung zu wählen. Die PROKO empfiehlt, beim Bestellungsrecht der Vizerektoren durch den Rektor zu bleiben, weil der Rektor mit seinen Vizerektoren gut zusammenarbeiten soll. Das Vorschlagsrecht allein dürfte nicht genügen. Die Bewertung der Bewerbungen um das Rektorsamt durch den Universitätsbeirat gem. § 53 Abs. 2 sollte entfallen.

Zu § 54 (Vizerektoren):

Im § 54 wird praktisch nichts über den Status bzw. die Qualifikation der Vizerektoren ausgesagt. Die PROKO verlangt, daß alle Vizerektoren Professoren sein müssen, was aufgrund des Textes nicht ausgeschlossen erscheint: Es sollte aber expressis verbis im Gesetz selbst gesagt werden. Der Hinweis im Abs. 4 auf "eine fachlich geeignete Person" genügt nicht. Nach der Regierungsvorlage muß der Rektor jedenfalls dann ein Professor sein, wenn er aus der eigenen Universität kommt; zumindest dies sollte auch für die Vizerektoren gelten. Das Anliegen der PROKO wird auch dadurch unterstrichen, daß gem. Abs. 2 ein Vizerektor den Rektor bei dessen Verhinderung zu vertreten hat.

Zu § 55 (Universitätsversammlung):

Abs. 3: Die Universitätsversammlung ist gem. Abs. 3 viertelparitätisch zusammengesetzt. Das dzt. gültige UOG sieht im Prinzip eine Drittelparität (plus je 2 Vertreter der Allgemeinen Bediensteten pro Fakultät) vor. Dies bedeutet eine Schlechterstellung der Professoren (und anderer). Die PROKO verlangt eine Zusammensetzung der Universitätsversammlung zumindest nach dem derzeit gültigen Recht, falls ein größerer Anteil der Professoren nicht erreichbar sein sollte. Die Viertelparität bedeutet eine Schlechterstellung der Professoren, sie schadet dem nationalen und internationalen Ansehen der Universitäten, der Rektoren, der Professoren. Als eines der Prinzipien des UOG 1993 wurde immer wieder genannt, daß die Paritäten nicht verändert werden sollten.

Zu den §§ 77 und 78 (Zentraler Informatikdienst, Universitätsbibliothek):

Abs. 2 von § 77 und Abs. 5 von § 78 sollen einander angeglichen werden, und zwar in dem Sinne, daß § 77 Abs. 2 folgendermaßen lautet: "Der zentrale

Informatikdienst ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten mit *abgeschlossenem Hochschulstudium und einschlägiger Ausbildung zu leiten*".

Zu § 85 (PROKO):

Abs. 2: Der letzte Satz von Abs. 2 sollte geändert werden. Es ist zwar einzusehen, daß Rektoren und Vizerektoren kein passives Wahlrecht als PROKO-Mitglieder haben sollten; für Dekane und deren Stellvertreter sowie für Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sollte dies aber nicht gelten. Insbesondere an den Kunsthochschulen und an kleineren Universitäten gibt es immer wieder Probleme, genügend qualifizierte Mitglieder für die PROKO zu bekommen, weil zu viele Professoren aufgrund der genannten Bestimmung ausgeschlossen sind. Die PROKO hat bereits wiederholt auf dieses ihr Anliegen hingewiesen. Es sollte nun endlich einmal realisiert werden.



Prof. A. Kolb

Vorsitzender der PROKO

Graz, am 23. Juni 1993